# **700.01** [Seite 1]

## Änderungsantrag zu Antrag 700:

## Die 12. Kirchensynode 2011 möge beschließen:

1. Antrag 700 erhält die durch die Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen in ihrer Stellungnahme zu diesem Antrag für notwendig erachteten Änderungen (siehe anhängende Anlage)

Begründungen in der genannten Stellungnahme Zusätzlich sei erwähnt.

- dass insbesondere die Anerkennung von Einrichtungen durch die SELK als Voraussetzung für deren Mitgliedschaft im Diakonierat des DW SELK (§ 5 Abs. 2 und Abs. 6) und die Einrichtung der Stelle des/r Diakoniedirektors/in als ausschließliche Angelegenheit des jährlichen Haushalts- und Stellenplans (§ 12 Abs. 6 Satz 2) in einem Gespräch zwischen dem stellvertretenden Diakoniedirektor, dem jetzigen und dem bisherigen Vorsitzenden der Vollversammlung des Diakonierates, einem Vertreter der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen sowie dem Bischof und einem weiteren Mitglied der Kirchenleitung ausführlich besprochen worden waren und in der zwischen diesen abgestimmten Textfassung Berücksichtigung gefunden hatten; dass das Kronenkreuz (eingetragene Marke) laut Auskunft der zuständigen Juristin des Diakonischen Werkes der EKD nur führen darf, wer (u.a.) an kirchliches Arbeitsrecht der SELK gebunden ist (§ 7 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 2 und Abs. 6) und dass die Trägerschaft der SELK für das FSJ im Rahmen des Jugendfreiwilligendienstes Ende Juli 2011 endet (Ordnungs Anhang).
- 2. Darüber hinaus werden § 7 Absatz 6, § 8 Satz 3 Buchstabe i) Satz 1 und § 11 Absatz 2 Buchstabe f) 2. Halbsatz ("und erstellt …") in Antrag 700 ersatzlos gestrichen.

#### Begründung:

Aus gesamtkirchlicher Sicht ergeben sich Bedenken gegen eine mit den gesamtkirchlichen Umlagezahlungen der Kirchenbezirke konkurrierende Umlagestruktur. Sie kann – zumal angesichts der allgemein gefassten Zweckbestimmung und einer fehlenden Höhenbegrenzung – leicht zu Lasten der Leistungen an die Allgemeine Kirchenkasse gehen. Auch könnte die Bestimmung als Präzedenzmodell für andere Werke der Kirche dienen und zu einer Zerfaserung des gesamtkirchlichen Finanzsystems führen.

Die Zuwendung aus dem regulären Haushalt der Allgemeinen Kirchenkasse wird gerade auch wegen der "organisatorischen Aufgaben des DW SELK" gewährt. Sollte sich hier – punktuell oder dauerhaft – erhöhter Bedarf ergeben, wäre dies in Vorbereitung der Haushaltsverabschiedung mit Kirchenleitung und Synodalkommission für Haushalts- und Finanzfragen zu beraten mit dem Ziel, den Zuschuss so zu gestalten, dass er einerseits den Erfordernissen, andererseits den Möglichkeiten der Gesamtkirche gerecht wird.

Unbeschadet dessen wäre gegen eine Beteiligung der Mitglieder des Diakonierates, auch der Kirchenbezirke, etwa an Tagungskosten, die durch einvernehmliche Absprachen innerhalb des DW SELK entstehen, nichts einzuwenden, wenn diese von Fall zu Fall und auf freiwilliger Basis vereinbart werden. Dabei ist auch zu bedenken, dass die Mitgliedschaft der Kirchenbezirke gewollt ist und – im Negativfall – nicht aus finanziellen Gründen scheitern sollte.

Berlin, den 14. Juni 2011

Bischof Hans-Jörg Voigt Kirchenrat Michael Schätzel Kirchenrätin Christa Brammen 12. KIRCHENSYNODE DER SELK BERLIN-SPANDAU • 14.-19.06.2011

**700.01** [Seite 2]

## Anlage zum Änderungsantrag zu Antrag 700

Die SynKoReVe hält folgende Änderungen für notwendig: (Änderung unterstrichen; Begründung in Kursivschrift)

#### Zu § 1

- C) Die Diakonischen Einrichtungen und Vereinigungen
- d) Die geistliche Versorgung der diakonischen <u>Einrichtungen</u> und Vereinigungen wird durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Superintendenten des zuständigen Kirchenbezirks und der jeweiligen <u>Einrichtung oder</u> Vereinigung geregelt. Redaktionelle Anpassung.

#### Zu § 3

(1) Das DW SELK koordiniert und befördert im Rahmen seines Auftrags die diakonische Arbeit der SELK <u>einschließlich</u> Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe. .....

Klarstellung.

(5) ... Die Visitation wird vom Bischof <u>oder von einem durch ihn beauftragten Geistlichen aus der Kirchenleitung</u> durchgeführt.

Flexible Regelung, Arbeitsentlastung; vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2 Jugendwerks--Ordnung.

#### Zu§5

- (2) Rechtlich selbstständige diakonische Einrichtungen im Bereich der SELK erhalten die Zugehörigkeit zum DW SELK auf schriftlichen Antrag durch einen Beschluss des Diakonierats, sofern sie das Diakonieverständnis der SELK in ihren Ordnungen verankert haben <u>und nach der Zuordnungsvorschrift der SELK anerkannt sind;</u> der Beschluss ... Das DW SELK ist der Zusammenschluss der diakonischen Arbeit der SELK als Kirche (Art. 8 Abs. 1 GO; §§ 3, 8 Satz 1 DWO-SELK). Mitglied im Diakonierat des DW SELK können daher nur von der SELK anerkannte Einrichtungen sein.
- (4) Mitglied im Diakonierat des DW SELK ist ein entsandter Vertreter der SELK in Werken der Entwicklungszusammenarbeit der evangelischen Kirchen. Der Vertreter wird durch die Kirchenleitung benannt. <Entfällt>

Der Diakonierat kennt keine persönliche Mitgliedschaft. Die Regelung gehört in § 6 Abs. 4. § 5 Abs. 4 ist an dieser Stelle zu streichen.

Absatz 5 und 6 werden Absatz 4 und 5.

(6) Die Zugehörigkeit von Einrichtungen zum Diakonierat endet, wenn die Voraussetzungen nach der Zuordnungsvorschrift der SELK nicht mehr gegeben sind. Die Feststellung trifft nach Anhörung der betroffenen Einrichtung das Präsidium und teilt diese der betroffenen Einrichtung schriftlich mit; es unterrichtet hiervon die Kirchenleitung und den Diakonierat. Folgeänderung zu § 5 Abs. 2.

#### Zu § 6

(4) Die/der Diakoniedirektor/in <u>und ein von der Kirchenleitung entsandter Vertreter der SELK in Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit der evangelischen Kirchen nehmen mit beratender Stimme</u> an den Sitzungen des Diakonierats teil.

Übernahme aus § 5 Abs. 4. Beschließende Stimme haben nur die Mitglieder des Diakonierats; vgl. dazu die Aufzählung der Mitglieder im Anhang zu dieser Ordnung.

#### Zu § 7

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, das kirchliche Recht der SELK, soweit es sie betrifft, anzuwenden. Im Zweifelsfall gilt Altbestandsschutz. <Entfällt>
- § 4 Abs. 2 Buchst. c Zuordnungsvorschrift verlangt die "erklärte Bereitschaft, das einschlägige kirchliche Recht anzuwenden". Es gibt somit keinen "Altbestandsschutz". Allerdings genügt bei abweichender Praxis die "Bereitschaft" des Mitglieds zur künftigen Anpassung.

## <u>Zu § 8</u>

Der Diakonierat hat folgende Aufgaben:

12. KIRCHENSYNODE DER SELK BERLIN-SPANDAU • 14.-19.06.2011

## **700.01** [Seite 3]

d) Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in, deren Aufgabe es ist, die Tagungen des DR vorzubereiten und zu leiten. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorbereitung des Diakonierats obliegt dem Präsidium (§ 11 Abs. 2 Buchst. c). Doppelregelung, streichen.

#### Zu § 11

- (1) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
- f) Es verwaltet die Haushaltsmittel des DW SELK (§ 8 Satz <u>3</u> Buchst. i) ... Redaktionelle Anpassung.

#### Zu § 12

- (1) Seine/ihre Aufgabe ist es die diakonische Arbeit in der SELK zu fördern, indem er/sie insbesondere:
- g) die Anliegen der Diakonie bei der Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintendenten vertritt; <Entfällt>

Doppelregelung. Die Vertretung des DW SELK gegenüber den Organen der SELK regelt § 3 Abs. 3. Die interne Geschäftsverteilung innerhalb des DW SELK ergibt sich aus § 12 Abs. 4, wo die Vertretung des DW SELK der/dem Diakoniedirektor/in zugewiesen wird. Die Buchst. h) bis j) werden Buchst. g) bis i).

(6) Der/die Diakoniedirektor/in bestreitet seine/ihre Aufwendungen aus dem Haushalts<u>plan</u> der Allgemeinen Kirchenkasse der SELK. <u>Die Stelle ist im Stellenplan der SELK enthalten.</u> <Entfällt>

Satz 1 - Redaktionelle Anpassung.

Satz 2 ist zu streichen. Die Einrichtung der Stelle eines/r Diakoniedirektors/in ist nicht Gegenstand der DWO-SELK, sondern ausschließlich Angelegenheit des jährlichen Haushalts- und Stellenplans der SELK über den die Kirchenleitung mit dem KollSup zu entscheiden hat, Art. 20 Abs. 4 Buchst. f GO, Richtlinie KiSyn - PDO Anhang (KO 110.18).

#### Anhang

Mitglieder im DW SELK nach § 5 Abs. 1 bis 3 (Stand Sitzung des Diakonierates 2011):

2. Rechtlich selbstständige Einrichtungen in der SELK

Villa Curamus e.V. <Entfällt>

Villa Curamus ist der SELK bisher nicht zugeordnet.

3. Rechtlich unselbstständige diakonische Vereinigungen

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) < Entfällt>

FSJ ist bereits Teil des Jugendwerks - § 4 Abs. 2 Jugendwerks-Ordnung.